

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 17. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2024)

zum Thema:

Tarifausgleich in der Kulturförderung IV

und **Antwort** vom 31. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. August 2024)

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 19770

vom 17.07.2024

über Tarifausgleich in der Kulturförderung IV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Haushalt der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Einzelplan 08) für die Jahre 2024 und 2025 finden sich diverse Ausgabetitel bzw. Teilansätze, die im Rahmen der jeweiligen Zuweisung bzw. Bezuschussung einen Ausgleich der Tarifentwicklung vorsehen. Im Einzelplan 08 selbst ist dabei lediglich eine sog. Tarifpauschale berücksichtigt, die dann – gemäß Titelerläuterung – „nach Vorlage des Tarifabschlusses durch eine zentrale Vorsorge im Einzelplan 29 verstärkt wird“. Die Schriftliche Anfrage schließt an die Drucksache 19/18082, 19/18555 und 19/19165 an, in der Erwartung, dass die Kulturverwaltung rund sieben Monate nach der eigentlichen Tarifeinigung die fraglichen Zahlen nunmehr ermittelt und die Betroffenen über den finalen Umfang des Tarifausgleichs als Teil der Zuwendung in Kenntnis gesetzt hat.¹

1. Wie hoch ist bei den betroffenen Plan-Ansätzen jeweils die Differenz zwischen der Tarifpauschale (als Bestandteil des Ansatzes) und einem vollständigen Tarifausgleich (i.S. des Tarifabschlusses)? Wie hoch muss demnach die vorgesehene „Verstärkung“ der jeweiligen Zuwendung durch Mittel aus dem Einzelplan 29 in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 ausfallen? (Bitte um Darstellung in Tabellenform bzw. als Synopse unter Heranziehung der bereits übermittelten Übersicht²)

¹ Vgl. die Drucksache 19/18555 und 19/19165, hier jeweils die Antwort auf Frage 1.

² Vgl. die Drucksache 19/18082, hier die Anlage als Antwort auf Frage 1

Zu 1.:

Siehe Antworten auf die Schriftlichen Anfragen 19/18082 (zu Frage 2), 19/18555 (zu Frage 1) und 19/19165 (zu Frage 1). Es wird erwartet, dass die Redaktionsverhandlungen im Sommer 2024 abgeschlossen sein werden.

2. Wann erhalten die betroffenen Zuwendungsempfänger den vollen Tarifausgleich für 2024, wann für 2025? Ist gewährleistet, dass die notwendigen Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 29 für den vorgesehenen Tarifausgleich in der Kulturförderung in voller Höhe zur Verfügung stehen? Falls nein: Warum nicht?

Zu 2.:

Siehe Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/19165 (zu Frage 2).

Die zentrale Vorsorge steht für den vorgesehenen Tarifausgleich insofern zur Verfügung, als sich der vorgesehene Betrag im Politikfeld Kultur zu den vorgesehenen Beträgen in allen anderen Politikfeldern addieren muss, um sich dann vor dem Hintergrund der jeweiligen dezentralen Konsolidierungsmaßnahmen gegebenenfalls quotal an der Gesamtsumme der Vorsorge messen zu lassen.

3. Inwieweit ist die zentrale Vorsorge im Einzelplan 29 auskömmlich, um den vorgesehenen Tarifausgleich im Berliner Doppelhaushalt 2024 und 2025 bzw. bis zum Ende der Laufzeit des aktuellen Tarifvertrags im vollen Umfang zu finanzieren? Falls nein: Wie hoch ist der Fehlbetrag, wie kann der Tarifausgleich trotzdem erfolgen und wie werden die überplanmäßigen Ausgaben ausgeglichen? Fall ja: Was verbleibt als Haushaltsrest und wie wird mit diesem verfahren?

Zu 3.:

Die zentrale Vorsorge ist nach Einschätzung des Senats auskömmlich.

4. Einige Fachverwaltungen haben im Zusammenspiel mit ihren Zuwendungsempfängern ein ebenso transparentes wie effektives Verfahren entwickelt, um tarifbedingte Mehrkosten und die Höhe des notwendigen Tarifausgleichs rechtzeitig zu ermitteln. So erfolgte durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bereits im März eine gezielte Abfrage der betroffenen Zuwendungsempfänger, einschließlich der Versendung eines Informationsschreibens und aller benötigten Antragsunterlagen. Wie stellt sich das Tarifausgleich-Verfahren der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt dar?

Zu 4.:

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wendet seit über einem Jahrzehnt ein Verfahren an, wonach in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) bekannter Mehrbedarf im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Doppelhaushaltes angemeldet wird. Die Anmeldungen betreffen ausschließlich institutionell geförderte Kultureinrichtungen und jeweils nicht die Projektförderungen. Der gemeldete Mehrbedarf entfällt dabei überwiegend

auf Einrichtungen nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) und auf Zuschussempfänger; nicht jedoch auf die klassischen Zuwendungsempfänger.

Aufgrund des Auseinanderfalls von Haushaltsplanaufstellung und Tarifabschluss wurde bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 eine Tarifpauschale in 2024 und 2025 vorerst titelscharf berücksichtigt, die nach Vorlage des Tarifabschlusses durch die zentrale Vorsorge im Einzelplan 29 ausgeglichen wird. Sobald der Tarifabschluss redaktionell endverhandelt ist, wird der Abschluss seitens der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) nachkalkuliert und der ermittelte Mehrbedarf bei SenFin angefordert. Auch ohne Einbindung der Einrichtungen hat sich dieses Verfahren über diesen langen Zeitraum bewährt und sich aufgrund der hohen Effizienz als alternativlos herausgestellt.

5. Warum gibt es in dieser Angelegenheit offenbar unterschiedliche Praktiken der verschiedenen Senatsverwaltungen? Kann der Senat nachvollziehen, dass bei den betroffenen Zuwendungsempfängern der Eindruck einer Ungleichbehandlung entstanden ist? Gibt es Pläne, die Verfahren der Senatsverwaltungen für den Ausgleich der Tarifentwicklung bei Zuwendungen zu vereinheitlichen bzw. die gleichen Standards anzuwenden? Falls nein, warum nicht?

Zu 5.:

Der Senat teilt diese Ansicht nicht. Der Kern von Zuwendungen, die freiwillige Zahlungen darstellen, ist das Ausüben von Ermessen auf Basis einheitlichen Rechts. Im Rahmen der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung kann es in den Politikfeldern auf Basis der einheitlichen Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO zu angemessenen unterschiedlichen Ermessensentscheidungen kommen.

Das heißt der Senat wendet bei der Übertragung des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) auf die Beschäftigten bei Zuwendungsempfängern ein einheitliches Verfahren mit einheitlichen Berechnungsgrundlagen an. Über dieses so genannte Tarifmittelverfahren wurden alle Verwaltungen mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 informiert. Über die Details der Umsetzung des Tarifergebnisses der TdL vom 9. Dezember 2023 wurden alle Verwaltungen mit Schreiben vom 15. März 2024 informiert (siehe auch Rote Nummer 1362.A und die Antwort zur Schriftlichen Anfrage 19/18277).

Die jeweils zuständigen Bewilligungsstellen setzen dieses Verfahren mit den Zuwendungsempfängern auf den etablierten Antragswegen um. Aufgrund der unterschiedlichen Zuwendungslandschaft werden verschiedene IT-Fachverfahren oder andere Lösungen genutzt.

Die Einhaltung der Berechnungsgrundlagen auf Basis des Tarifiergebnisses der TdL ist Voraussetzung dafür, dass Mittel aus der zentralen Tarifvorsorge bereitgestellt werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass die gleichen Sachverhalte bei der Berechnung der Bedarfe zur Deckung aus der zentralen Tarifmittelvorsorge gleichbehandelt werden.

6. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 6.:

Nein.

Berlin, den 31.07.2024

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt